

Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

► **B**

**VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2004 DER KOMMISSION**

**vom 18. Februar 2004**

**zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(ABl. L 49 vom 19.2.2004, S. 11)

Geändert durch:

	Nr.	Amtsblatt Seite	Datum
► <b>M1</b> Verordnung (EG) Nr. 585/2004 der Kommission vom 26. März 2004	L 91	17	30.3.2004



**VERORDNUNG (EG) Nr. 282/2004 DER KOMMISSION**

**vom 18. Februar 2004**

**zur Festlegung eines Dokuments für die Zollanmeldung und Veterinärkontrolle von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG <sup>(1)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 7 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur besseren Abwicklung der Einfuhrformalitäten an den Grenzkontrollstellen sollte zur Ankündigung von Tiersendungen aus Drittländern ein offizielles Dokument festgelegt werden, das alle für die Zollanmeldung erforderlichen Angaben enthält.
- (2) Die Verfahren für die Anmeldung und Veterinärkontrolle von Tieren an den Gemeinschaftsgrenzen müssen mit den Verfahren für Erzeugnisse tierischen Ursprungs harmonisiert werden.
- (3) Im Interesse dieser Harmonisierung sollte die Definition der für die Sendung verantwortlichen Person im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG des Rates <sup>(2)</sup> übernommen werden.
- (4) Die Entwicklung des integrierten Systems zum EDV-Verbund der Veterinärbehörden (TRACES) gemäß der Entscheidung 2003/527/EWG der Kommission <sup>(3)</sup> setzt voraus, dass die Zollanmeldungs- und Kontrolldokumente standardisiert werden, um im Interesse eines besseren Gesundheitsschutzes in der Gemeinschaft die Erfassung und Verarbeitung von Daten zu ermöglichen.
- (5) Da die Bestimmungen der Entscheidung 92/527/EWG der Kommission <sup>(4)</sup>, mit der eine Musterbescheinigung zur Bestätigung der Durchführung der in der Richtlinie 91/496/EWG vorgesehenen Kontrollen festgelegt ist, mit der vorliegenden Verordnung aktualisiert werden, ist die Entscheidung 92/527/EWG aufzuheben.
- (6) Da die zwischen den alten und den neuen Mitgliedstaaten bislang existierenden Grenzkontrollstellen zum Zeitpunkt des Beitritts abgeschafft werden, sollte eine Übergangregelung vorgesehen werden, um zu vermeiden, dass für einen Monat neue Verwaltungsvorschriften eingeführt werden müssen.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(3)</sup> ABl. L 216 vom 28.8.2003, S. 58.

<sup>(4)</sup> ABl. L 332 vom 18.11.1992, S. 22.

**▼B**

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Ankündigung von Tiersendungen anhand des Gemeinsamen Veterinär Dokuments für die Einfuhr (GVDE)**

- (1) Bei der Einfuhr von Tieren gemäß der Richtlinie 91/496/EWG aus Drittländern in die Gemeinschaft muss der Beteiligte im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe e) der Richtlinie 97/78/EG das voraussichtliche Eintreffen des oder der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft mindestens einen Werktag im Voraus ankündigen. Diese Ankündigung ergeht an das Kontrollpersonal der betreffenden Grenzkontrollstelle mithilfe eines Dokuments nach dem im Anhang festgelegten Muster eines Gemeinsamen Veterinär Dokuments für die Einfuhr (GVDE).
- (2) Das GVDE wird nach den allgemeinen Bescheinigungsvorschriften der Gemeinschaft ausgestellt.
- (3) Das GVDE besteht aus einer Originalbescheinigung und so vielen Abschriften, wie die zuständige Behörde verlangt, um den Vorschriften dieser Verordnung nachzukommen. Der Beteiligte füllt Teil 1 des GVDE in der verlangten Anzahl Exemplare aus und übermittelt diese an den zuständigen amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle.
- (4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absatz 1 und 3 können die Angaben in den Dokumenten vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Behörden des von der Sendung betroffenen Mitgliedstaats über ein Telekommunikationssystem oder ein anderes System der Datenübertragung im Voraus mitgeteilt werden. In diesem Falle muss es sich bei den elektronisch übermittelten Angaben um genau dieselben Angaben handeln, wie sie in Teil 1 des GVDE verlangt werden.

*Artikel 2***Veterinärkontrollen**

Veterinärkontrollen und Laboranalysen werden nach den Verfahrensvorschriften der Entscheidung 97/794/EG der Kommission<sup>(1)</sup> durchgeführt.

*Artikel 3***Verfahren im Anschluss an die Veterinärkontrollen**

- (1) Nach Abschluss der Veterinärkontrollen gemäß Artikel 4 der Richtlinie 91/496/EWG ist unter der Verantwortung des zuständigen amtlichen Tierarztes der Grenzkontrollstelle Teil 2 des GVDE auszufüllen und von diesem oder von einem seiner Verantwortung unterstehenden amtlichen Tierarzt zu unterzeichnen.

Im Falle einer Einfuhrverweigerung ist, sobald zweckdienliche Informationen vorliegen, gegebenenfalls das Feld „Angaben zur Weiterversendung“ in Teil 3 des GVDE auszufüllen. Diese Informationen sind in das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates<sup>(2)</sup> einzugeben.

- (2) Das Original des GVDE besteht aus den ordnungsgemäß ausgefüllten und unterzeichneten Teilen 1 und 2.
- (3) Der amtliche Tierarzt, der Einführer oder der Beteiligte übermittelt alsdann den die Sendung betreffenden veterinärämtlichen Bescheid durch Vorlage des GVDE-Originals oder per E-Mail an die für die betreffende Grenzkontrollstelle zuständige Zollbehörde.

<sup>(1)</sup> ABl. L 323 vom 26.11.1997, S. 31.

<sup>(2)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

**▼B**

- (4) Bei positivem Bescheid und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Zollbehörde begleitet das GVDE-Original die Tiersendung bis an den im Dokument angegebenen Bestimmungsort.
- (5) Der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle verwahrt eine Abschrift des GVDE.
- (6) Eine Abschrift des GVDE und gemäß Artikel 7 der Richtlinie 91/496/EWG gegebenenfalls je eine Abschrift der für die Einfuhr vorgeschriebenen Veterinärbescheinigungen wird dem Einführer oder dem Beteiligten ausgehändigt.
- (7) Der amtliche Tierarzt verwahrt das Original der Veterinärbescheinigung bzw. der Begleitpapiere der Tiere sowie eine Abschrift des GVDE während mindestens drei Jahren. Im Falle von Tieren, die zur Durchfuhr oder Umladung bestimmt sind und deren Endbestimmung außerhalb der Gemeinschaft liegt, begleitet das Original des Veterinärdokuments, das der Sendung bei der Ankunft beilieg, die Sendung jedoch weiterhin; an der Grenzkontrollstelle werden ausschließlich Abschriften verwahrt.

*Artikel 4***Verfahren bei Tiersendungen unter Zollaufsicht oder besonderer Überwachung**

Im Falle von Tieren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden und für die gemäß Artikel 4 Absatz 3 oder Artikel 8 Abschnitt A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/496/EWG eine Ausnahme von der Verpflichtung der Nämlichkeitskontrolle und/oder der körperlichen Kontrolle gewährt wird, setzt der amtliche Tierarzt der Grenzkontrollstelle am Ort des Eingangs in das Gebiet der Gemeinschaft nach zufriedenstellender Dokumentenprüfung den amtlichen Tierarzt der Bestimmungsgrenzkontrollstelle darüber in Kenntnis. Diese Benachrichtigung erfolgt über das informatisierte System zum Verbund der Veterinärbehörden gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG. Der amtliche Tierarzt der Bestimmungsgrenzkontrollstelle stellt in diesem Falle ein GVDE aus, in dem die endgültige veterinärrechtliche Entscheidung über die Annahme der Tiere vermerkt ist. Trifft die Sendung nicht ein oder werden bei der Sendung quantitative oder qualitative Abweichungen festgestellt, so füllt die zuständige Behörde an der Bestimmungsgrenzkontrollstelle Teil 3 des GVDE aus.

Im Falle der Durchfuhr gestellt der Beteiligte die Sendung dem amtlichen Tierarzt der Ausgangsgrenzkontrollstelle. Der für eine Grenzkontrollstelle zuständige amtliche Tierarzt, dem das Passieren von Transit-Tieren mit Drittlandbestimmung beim Ausgang der Tiere aus dem Gebiet der Gemeinschaft mitgeteilt wurde, ist verpflichtet, Teil 3 des GVDE auszufüllen. Er benachrichtigt mithilfe des GVDE den amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle, an der die Transit-Tiere im Gebiet der Gemeinschaft eingetroffen sind.

Amtliche Tierärzte der zuständigen Behörde am Bestimmungsort, denen die Ankunft von Tieren, die für in ihrem Zuständigkeitsgebiet liegende Schlachthöfe, im Sinne der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission<sup>(1)</sup> zugelassene Quarantänestationen oder im Sinne der Richtlinie 92/65/EWG des Rates<sup>(2)</sup> offiziell zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren bestimmt sind, angekündigt wird, sind verpflichtet, Teil 3 des GVDE auszufüllen, wenn die Sendung nicht eintrifft oder bei der Sendung quantitative oder qualitative Abweichungen festgestellt werden.

*Artikel 5***Koordinierung der Tätigkeit der zuständigen Kontrollbehörden**

Um sicherzustellen, dass alle in die Gemeinschaft eingeführten Tiere der Veterinärkontrolle unterzogen werden, koordinieren die zuständige

<sup>(1)</sup> ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

**▼B**

Behörde und die Veterinärbehörden der jeweiligen Mitgliedstaaten ihre Tätigkeit mit den anderen Kontrollstellen, um alle zweckdienlichen Informationen über die Einfuhr von Tieren zusammenzutragen. Dabei handelt es sich insbesondere um

- a) den Zollstellen vorliegende Informationen;
- b) Daten aus Schiffs-, Bahn- und Luftfrachtbriefen;
- c) andere den Betreibern von Straßen-, Schienen-, See- und Lufttransporten zugängliche Informationsquellen.

*Artikel 6***Zugang zu Datenbanken und Beteiligung an Informationssystemen**

Zur Durchführung der Bestimmung gemäß Artikel 5 gewährleisten die zuständigen Behörden und Zollstellen der Mitgliedstaaten den Austausch einschlägiger Informationen aus ihren jeweiligen Datenbanken. Die von der zuständigen Behörde angewandten EDV-Systeme werden zur Erleichterung der Datenübertragung so weit wie möglich und unter Beachtung der Datenschutzvorschriften mit den Systemen von Zollstellen und Handelsunternehmen koordiniert.

*Artikel 7***Elektronische Bescheinigungen**

Erstellung, Verwendung, Übertragung und Verwahrung von GVDE können vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde auch elektronisch erfolgen.

Die Übertragung von Informationen zwischen zuständigen Behörden erfolgt über das Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 20 der Richtlinie 90/425/EWG.

**▼M1***Artikel 8*

Diese Verordnung gilt bis zum 1. Mai 2004 nicht für die in Anhang II genannten Grenzkontrollstellen, die mit dem Beitritt Polens, der Slowakei, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns abzuschaffen sind.

**▼B***Artikel 9***Aufhebung**

Die Entscheidung 92/527/EWG wird aufgehoben.

Hinweise auf die aufgehobene Entscheidung sind als Hinweise auf diese Verordnung zu verstehen.

*Artikel 10***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 31. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼B

*ANHANG I*

▼M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 1: Angaben zur gestellten Partie	1. Versender/Ausführer <input type="checkbox"/> Name Anschrift Land + ISO-Code		2. GVDE-Bezugsnr. Grenzkontrollstelle Nummer der Einheit	
	3. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		4. Für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift	
	7. Einführer Name Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code		5. Herkunftsland + ISO-Code   6. Herkunftsregion   Code	
	9. Voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle (Datum und Uhrzeit) Datum   Uhrzeit		8. Bestimmungsort Name Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land + ISO-Code	
	11. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Waggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente		10. Veterinärdokumente Nummer Ausstellungsdatum Begleitpapier(e) Nummer(n)	
	12. Tierart, Rasse		13. Erzeugniscode (KN-Code)	
	16. Tiere zertifiziert für folgenden Zweck: Zucht/Nutzung <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/> Schlachtung <input type="checkbox"/> eingetragene Equiden <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Umsetzung <input type="checkbox"/> Heimtiere <input type="checkbox"/> Zirkus/Ausstellung <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/>		14. Anzahl Tiere 15. Anzahl Paekstücke	
	18. Bei Umladung <input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle der EU   Nummer der Einheit Drittland   ISO-Code Drittland		19. Bei Durchfuhr in Drittländer <input type="checkbox"/> nach Drittland   + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle   Nummer der Einheit	
	20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung endgültige Einfuhr <input type="checkbox"/> Wiedereinfuhr von Pferden nach vorübergehender Ausfuhr <input type="checkbox"/> zeitweilige Zulassung von Pferden <input type="checkbox"/> Abgangsdatum Ausgangsort		21. Durchfuhrmitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Mitgliedstaat   + ISO-Code Mitgliedstaat   + ISO-Code Mitgliedstaat   + ISO-Code	
	22. Transportmittel nach Grenzkontrollstelle Waggon <input type="checkbox"/> Registernummer Flugzeug <input type="checkbox"/> Flugnummer Schiff <input type="checkbox"/> Name Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> amtliches Kennzeichen Andere <input type="checkbox"/>		23. Transportunternehmen Name   Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl Land	
25. Erklärung Der Unterzeichnete bestätigt in seiner Funktion als für die vorstehend beschriebene Sendung verantwortliche Person nach bestem Wissen und Gewissen, dass die Angaben in Teil 1 dieses Dokuments korrekt und vollständig sind und verpflichtet sich den Vorschriften der Richtlinie 91/496/EWG und insbesondere den Vorschriften hinsichtlich der Finanzierung der Veterinärkontrollen, einer etwaigen Rücksendung der Partien, Quarantänisierung, Absonderung oder Euthanasierung von Tieren und Beseitigung der Tierkörper nachzukommen.		24. Transportplan Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
		Ort und Datum der Erklärung Name des Unterzeichneten Unterschrift		

▼ M1

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

Gemeinsames Veterinärdokument für die Einfuhr (GVDE Tiere)

Teil 2: Entscheidung über die Sendung	26. Dokumentenprüfung <input type="checkbox"/> EU-Norm zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Zusätzliche Garantien zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/> Nationale Vorschriften zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	27. GVDE: Bezugsnummer  28. Nämlichkeitskontrolle Abweichung <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	29. Körperliche Kontrolle Abweichung <input type="checkbox"/> Anzahl kontrollierter Tiere <input type="checkbox"/>  zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	30. Laboranalysen Nein <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Test zum Nachweis von: anhand von Zufallsstichproben <input type="checkbox"/> bei Verdacht <input type="checkbox"/> Befunde: stehen noch aus <input type="checkbox"/> zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>
	31. Kontrolle des Befindens der Abweichung <input type="checkbox"/> bei der Ankunft zufriedenstellend <input type="checkbox"/> nicht zufriedenstellend <input type="checkbox"/>	32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere Anzahl verendeter Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> Anzahl transportunfähiger Tiere <input type="checkbox"/> Schätzung <input type="checkbox"/> Anzahl Tiere, die niedergekommen sind oder abortiert haben <input type="checkbox"/>
	33. ZULÄSSIG zur Umladung <input type="checkbox"/> Grenzkontrollstelle der EU <input type="checkbox"/> Nummer der Einheit Drittland <input type="checkbox"/> ISO-Code Drittland	34. ZULÄSSIG zur Durchfuhr <input type="checkbox"/> nach Drittland + ISO-Code Ausgangsgrenzkontrollstelle Nummer der Einheit
	35. ZULÄSSIG für den Binnenmarkt <input type="checkbox"/> mit kontrollierter Bestimmung Schlachtung <input type="checkbox"/> zugelassene Einrichtungen <input type="checkbox"/> Quarantäne <input type="checkbox"/>	36. ZULÄSSIG zur zeitweiligen Zulassung <input type="checkbox"/> äußerster Termin
	38. NICHT ZULÄSSIG <input type="checkbox"/> 1. Rücksendung <input type="checkbox"/> 2. Schlachtung <input type="checkbox"/> 3. Euthanasie <input type="checkbox"/>	37. Gründe für die Ablehnung 1. Keine/ungültige Bescheinigung <input type="checkbox"/> 2. Nichtkonforme Dokumente <input type="checkbox"/> 3. Nicht zugelassenes Land <input type="checkbox"/> 4. Nicht zugelassene Region <input type="checkbox"/> 5. Verbotene Tierart <input type="checkbox"/> 6. Keine zusätzlichen Garantien <input type="checkbox"/> 7. Schutzklausel <input type="checkbox"/> 8. Kranke oder krankheitsverdächtige Tiere <input type="checkbox"/> 9. Unbefriedigende Laborbefunde <input type="checkbox"/> 10. Unfähig zur Weiterbeförderung <input type="checkbox"/> 11. Keine nationalen Vorschriften <input type="checkbox"/> 12. Verstoß gegen internationale Transportvorschriften <input type="checkbox"/> 13. Keine oder vorschriftswidrige Kennzeichnung <input type="checkbox"/> 14. Andere <input type="checkbox"/>
	39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung (35, 36, 38) (ggf.) Zulassungsnummer Anschrift Postleitzahl	
	40. Sendung neu verplombt Nummer der neuen Plombe	
	41. Vollständige Angaben zur Grenkontrollstelle und Amtssiegel Grenzkontrollstelle der EU Stempel  Nummer der Einheit	42. Amtlicher Tierarzt Der Unterzeichnete, amtlicher Tierarzt der Grenzkontrollstelle, bestätigt, dass die Sendung den gemeinschaftsrechtlich und ggf. den vom Bestimmungsmittgliedstaat vorgeschriebenen Veterinärkontrollen unterzogen wurde.  Name (in Großbuchstaben):  Datum: Unterschrift:
	43. Bezugs-Nr. des Zolldokuments	

  

Teil 3: Kontrolle	44. Angaben zur Rücksendung Nummer des Transportmittels Waggon <input type="checkbox"/> Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Bestimmungsland + ISO-Code Datum:
	45. Weitere Abwicklung Ausgangsgrenzkontrollstelle <input type="checkbox"/> GKS Endbestimmung <input type="checkbox"/> Örtliches Veterinäramt <input type="checkbox"/> Ankunft der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Übereinstimmung der Partie Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>
	46. Amtlicher Tierarzt Name (in Großbuchstaben): Anschrift Datum: Stempel Nummer der Einheit Unterschrift:

▼ **B**

*Erläuterungen zum Gemeinsamen Veterinärdokument für die Einfuhr <sup>(1)</sup> von Tieren aus Drittländern in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum*

**Allgemeines:** Das Dokument in Druckbuchstaben ausfüllen. Bei zutreffenden Angaben das entsprechende Kästchen X abhaken oder ankreuzen.

Diese Bescheinigung ist für jede an einer Grenzkontrollstelle gestellte Partie auszufüllen, unabhängig davon, ob sie die EU-Anforderungen erfüllt und für den zollrechtlich freien Verkehr bestimmt ist, ob sie zur Weiterbeförderung an eine kontrollierte Bestimmung oder zur Umladung oder Durchfuhr bestimmt ist.

ISO-Codes sind die aus zwei Buchstaben bestehenden internationalen Standardcodes für Länder.

### Teil 1

*Dieser Teil ist vom Einführer oder Beteiligten auszufüllen. Die Ankündigung der Sendung muss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG des Rates mindestens einen Werktag vor Ankunft der Tiere im Gebiet der Gemeinschaft erfolgen. Zu diesem Zweck sind die Felder 5, 9, 11, 12, 13, 14, 16 sowie Feld 18, 19 oder 20 auszufüllen.*

- Feld 1. Versender/Ausführer: Handelsorganisation angeben, die die Sendung (im Drittland) aufgibt.
- Feld 2. Grenzkontrollstelle: Ist diese Information auf dem Dokument nicht vorgedruckt, so ist dieses Feld auszufüllen. Die Bezugsnummer des GVDE ist die von der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle eingetragene individuelle Bezugsnummer (auch in Feld 27 anzugeben). Die Nummer der Einheit entspricht der betreffenden Grenzkontrollstelle und erscheint in der im Amtsblatt veröffentlichten Liste der zugelassenen Grenzkontrollstellen neben dem Namen der jeweiligen Stelle.
- Feld 3. Empfänger: Anschrift der in der Drittlandbescheinigung genannten Person oder Handelsorganisation angeben. Diese Angaben sind verbindlich.
- Feld 4. Beteiligter (auch Spediteur oder Anmelder): Person, die für die Sendung verantwortlich ist, wenn sie der Grenzkontrollstelle gestellt wird, und die den zuständigen Behörden im Namen des Einführers gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG die erforderlichen Meldungen macht: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich beim Beteiligten und beim Empfänger um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 3“ angeben.
- Feld 5. Herkunftsland: Land, in dem die Tiere während des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraums (3 Monate im Falle von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Schlacht-, Zucht- und Nutzequiden oder eingetragenen Equiden, Geflügel; 6 Monate im Falle von Zucht- und Nutzirindern, Zucht- und Nutzschweinen, Zucht-, Nutz- oder Mastschafen und -ziegen, ...) gehalten wurden.  
  
Im Falle wiederingeführter Pferde entspricht das Herkunftsland dem Land, aus dem sie zuletzt versendet wurden.
- Feld 6. Region, in der die Tiere während des für das betreffende Land vorgeschriebenen Zeitraums gehalten wurden: gilt nur für regionalisierte Länder, bei denen Einfuhren nur aus einem oder mehreren Landesteilen zulässig sind. Der Code der betreffenden Regionen ist in der einschlägigen Gesetzgebung festgelegt.
- Feld 7. Einführer: Der Einführer muss nicht an der Grenzkontrollstelle anwesend sein: Namen und Anschrift angeben. Handelt es sich bei Einführer und Beteiligtem um ein und dieselbe Person, „siehe Feld 4“ angeben.
- Feld 8. Bestimmungsort: Ort, an dem die Tiere endgültig entladen (Aufenthaltsorte ausgenommen) und nach geltendem Recht gehalten werden. Namen, Land, Anschrift und Postleitzahl sind verbindlich anzugeben. Handelt es sich beim Bestimmungsort um die Anschrift des Empfängers, für Namen und Anschrift „siehe Feld 3“ angeben.
- Feld 9. Datum und Uhrzeit der voraussichtlichen Ankunft der Sendung an der Grenzkontrollstelle eintragen. Einführer oder ihre Vertreter sind gesetzlich verpflichtet (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 91/496/EWG), dem Veterinärpersonal an der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere gestellt werden, einen Arbeitstag im Voraus Anzahl und Art der Tiere und ihre voraussichtliche Ankunft mitzuteilen.
- Feld 10. Bescheinigung/Veterinärdokument: Das Ausstellungsdatum ist das Datum, an dem die Bescheinigung/das Dokument vom amtlichen Tierarzt oder von der zuständigen Behörde unterzeichnet wurde. Die Nummer ist die individuelle amtliche Nummer der Bescheinigung. Begleitpapiere betreffen in erster Linie bestimmte Arten von Pferden (Pferdepass) oder Zuchtbescheinigungen oder CITES-Dokumente.

<sup>(1)</sup> Die Erläuterungen können unabhängig von der Bescheinigung gedruckt und verteilt werden.

▼ **B**

- Feld 11. Ausführliche Angaben zum Transportmittel bei der Ankunft:  
Transportart (Luft-, See-, Schienen- oder Straßentransport).  
Kennzeichnung des Transportmittels: Bei Flugzeugen Flugnummer, bei Schiffen Schiffsname, bei Bahntransport Zug- und Waggonnummer und bei Straßentransport amtliches Kennzeichen ggf. mit Zulassungsnummer des Anhängers.  
Bezugsnummer des Handelsdokuments: Luftfrachtbriefnummer, Konnossementnummer und Handelsbriefnummer im Schienen- und Straßenverkehr.
- Feld 12. Tierart: Art des Tieres angeben durch Angabe des gemeinen Namens und erforderlichenfalls der Rasse; wenn es sich nicht um Haustiere handelt (sondern vielmehr um Tiere, die für Zoos, Ausstellungen oder Forschungsinstitute bestimmt sind), wissenschaftlichen Namen angeben.
- Feld 13. KN-Code: Angabe mindestens der vier ersten Ziffern des Codes der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code), wie in der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates <sup>(1)</sup> in zuletzt geänderter Fassung festgelegt.
- Feld 14. Anzahl Tiere: Angabe als Anzahl Tiere oder Gewicht in kg, wie in der Veterinärbescheinigung oder anderen Dokumenten vorgegeben.
- Feld 15. Anzahl Packstücke: Zahl der Kisten, Käfige oder Boxen angeben, in denen die Tiere befördert werden.
- Feld 16. Tiere zertifiziert für folgende Zwecke: wie vorschriftsgemäß in der Bescheinigung angeben.  
Gemäß der Richtlinie 92/65/EWG zugelassene Stelle: amtlich zugelassene Einrichtungen, Institute oder Zentren; Quarantänestationen: gemäß der Entscheidung 2000/666/EG bei Vögeln und gemäß der Richtlinie 92/65/EG bei Vögeln, Hunden und Katzen; Umsetzung: bei Weichtieren; Andere: nicht unter diese Klassifizierung fallende Zwecke.
- Feld 17. Plomben- und ggf. Containernummer angeben.
- Feld 18. Bei Umladung:  
Dieses Feld gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 91/496/EWG verwenden, wenn eine Sendung nicht an dieser Grenzkontrollstelle eingeführt und die Tiere je nach Fall auf dem See- oder Luftweg mit demselben Schiff oder demselben Flugzeug zur Einfuhr in die Europäische Union oder den Europäischen Wirtschaftsraum an eine zweite oder weitere Grenzkontrollstelle weiterbefördert werden sollen. Nummer der Einheit — siehe Feld 2.  
Dieses Feld kann auch verwendet werden, wenn Tiere aus einem Drittland auf ihrem Weg in ein anderes Drittland an Bord desselben Flugzeugs oder Schiffes in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum eintreffen.
- Feld 19. Bei Durchfuhr: Durchfuhr von Tieren aus einem Drittland durch EU/EWR in ein anderes Drittland gemäß Artikel 9 der Richtlinie 91/496/EWG. ISO-Code des Bestimmungsdrittlandes angeben.  
Ausgangsgrenzkontrollstelle: Name der Grenzkontrollstelle, an der die Tiere das Gebiet der Gemeinschaft verlassen müssen.
- Feld 20. Bei Einfuhr oder zeitweiliger Zulassung:  
Die Wiedereinfuhr betrifft nur für Rennen, Wettkämpfe oder kulturelle Veranstaltungen bestimmte eingetragene Pferde nach vorübergehender Ausfuhr (Entscheidung 93/195/EWG der Kommission <sup>(2)</sup>).  
Die zeitweilige Zulassung betrifft nur eingetragene Pferde, die für höchstens 90 Tage zugelassen werden. Ort und Datum des Ausgangs angeben.
- Feld 21. Durchfuhrmitgliedstaaten: Unter „zusätzliche Angaben“ ungeachtet der Bestimmung Namen des oder der EU- oder EWR-Mitgliedstaaten angeben: Einfuhr oder Durchfuhr in bzw. nach Drittländern.
- Feld 22. Transportmittel: Transportart nach Passieren der Grenzkontrollstelle angeben und erläutern.  
Andere: betrifft nicht unter die Richtlinie 91/628/EWG zum Schutz von Tieren beim Transport fallende Transportarten.
- Feld 23. Transportunternehmer: gemäß den geltenden Tierschutzvorschriften Zulassungsnummer des Transportunternehmers angeben und — bei Lufttransport — sicherstellen, dass das Transportunternehmen IATA-Mitglied ist.

<sup>(1)</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. L 86 vom 6.4.1993, S. 1.

▼ **B**

- Feld 24. Transportplan: Angabe, ob ein Transportplan vorliegt, der die Tiere gemäß der Richtlinie 91/496/EWG begleiten soll.
- Feld 25. Unterschrift: Sie verpflichtet den Unterzeichner, auch Durchfuhrsendungen zu akzeptieren, die nach Ablehnung durch ein Drittland zurück zu befördern sind.

**Teil 2**

*Dieser Abschnitt ist ausschließlich vom amtlichen Tierarzt der Grenzkontrollstelle auszufüllen.*

- Feld 26. Dokumentenprüfung: Sie betrifft alle Sendungen und umfasst auch die Kontrolle der Erfüllung (aufgelisteter) zusätzlicher Garantien, die einigen Mitgliedstaaten gewährt werden und — im Falle von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten — der Einhaltung der nationalen Vorschriften, ungeachtet der Endbestimmung. Die für letztgenannte Kontrolle erforderlichen Unterlagen sind vom Einführer oder seinem Vertreter vorzulegen. Eine nicht eingehaltene zusätzliche Garantie oder nationale Rechtsvorschrift bedeutet Nichtkonformität der gesamten Partie.
- Feld 27. Individuelle Bezugsnummer der die Bescheinigung ausstellenden Grenzkontrollstelle, siehe Feld 2.
- Feld 28. Nämlichkeitskontrolle: mit den Originalbescheinigungen und -dokumenten vergleichen.  
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer GKS zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und für die keine Nämlichkeitskontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat.
- Feld 29. Körperliche Kontrollen: Ergebnisse der durchgeführten klinischen Untersuchung, Angaben zur Mortalität und Morbidität der Tierpartie.  
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere GKS umgeladen werden und für die keine körperliche Kontrolle gemäß Artikel 4 Artikel 3 der Richtlinie 91/496/EWG stattgefunden hat. Verwendung dieses Feldes auch bei nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tierarten, die über eine Grenzkontrollstelle eines Mitgliedstaats eingeführt werden, der nicht Endbestimmung ist, und die gemäß Artikel 8 Teil A Nummer 1 Buchstabe b) Ziffer j) der Richtlinie 91/496/EWG am Endbestimmungsort der körperlichen Kontrolle zu unterziehen sind.
- Feld 30. Laboranalysen:  
Test zum Nachweis von: Angabe der Kategorie des Wirkstoffs oder Erregers, die Gegenstand der Untersuchung sind.  
Die Angabe „Zufallsstichprobe“ betrifft eine monatliche Probenahme im Sinne der Entscheidung 97/794/EG.  
Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.  
Die Angabe „bei Verdacht“ bezieht sich auf Fälle, in denen Tiere krankheitsverdächtig sind oder Krankheitsanzeichen erkennen lassen oder auf der Grundlage geltender Schutzklauseln getestet werden.  
Stehen noch aus: in Erwartung der Laborbefunde wurden die Tiere nicht weiterbefördert.
- Feld 31. Kontrolle des Befindens der Tiere: Transportbedingungen und Befinden der Tiere bei der Ankunft beschreiben.  
Abweichung: Dieses Kästchen abhaken im Falle von Tieren, die an einer Grenzkontrollstelle zur Weiterbeförderung an eine andere Grenzkontrollstelle umgeladen werden und deren Befinden nicht kontrolliert wurde.
- Feld 32. Auswirkungen des Transports auf die Tiere: Angabe der Zahl der verendeten bzw. der transportunfähigen weiblichen Tiere, die während des Transports niedergekommen sind oder abortiert haben. Werden Tiere in großen Mengen transportiert (Eintagsküken, Fische, Weichtiere...) die Zahl der verendeten oder transportunfähigen Tiere ggf. schätzen.
- Feld 33. Zulässig zur Umladung: Feld ggf. ausfüllen, um die Zulässigkeit der Umladung im Sinne von Feld 18 anzugeben.
- Feld 34. Zulässig zur Durchfuhr: Feld ausfüllen und — ggf. im Einklang mit dem Transportplan — Angabe der Durchfuhrmitgliedstaaten.
- Feld 35. Zulässig für den Binnenmarkt: Feld ausfüllen, wenn die Tiere an eine kontrollierte Bestimmung (Schlachthof, zugelassene Einrichtungen und Quarantänestationen im Sinne von Feld 16), die unter bestimmten Bedingungen für die Einfuhr zugelassen ist, befördert werden.

**▼B**

- Feld 36. Zulässig zur zeitweiligen Zulassung; Betrifft nur eingetragene Pferde; diese dürfen nur bis zu dem in Feld 20 genannten Termin, höchstens jedoch 90 Tage im Gebiet der EU/des EWR verbleiben.
- Feld 37. Ablehnungsgründe: Ggf. mit zweckdienlichen Angaben ausfüllen; entsprechendes Kästchen ankreuzen.  
Keine/ungültige Bescheinigung: Betrifft von Drittländern oder Mitgliedstaaten verlangte Einfuhrbescheinigungen oder Durchfuhrbescheinigungen.
- Feld 38. Nicht zulässig: Feld betrifft alle Partien, die den EU-Vorschriften nicht genügen oder verdächtig sind.  
Bei Einfuhrverweigerung das anzuwendende Verfahren klar anzugeben. Schlachtung bedeutet, dass das Fleisch der betreffenden Tiere nach zufriedenstellender Gesundheitskontrolle zum menschlichen Verzehr freigegeben werden könnte. Euthanasie bedeutet, dass Tiere, deren Fleisch nicht zum menschlichen Verzehr freigegeben werden darf, möglichst schmerzlos zu töten oder zu beseitigen sind.
- Feld 39. Angaben zur kontrollierten Bestimmung: Für alle Bestimmungen, für die eine zusätzliche Veterinärkontrolle erforderlich ist; Angabe von Zulassungsnummer und Anschrift, einschließlich Postleitzahl (Felder 35, 36 und 38). Für Feld 36 braucht nur die Anschrift des ersten Betriebs angegeben zu werden. Im Falle von Einrichtungen, die anonym bleiben müssen, sind nur die zugeteilten Nummern (ohne Anschrift) anzugeben.
- Feld 40. Neuverplombte Sendung: Feld ankreuzen, wenn die Originalplombe der Sendung bei der Öffnung des Containers zerstört wurde. In solchen Fällen ist ein Verzeichnis der Plomben zu verwahren.
- Feld 41. Anbringung des Amtssiegels der Grenzkontrollstelle oder der zuständigen Behörde.
- Feld 42. Unterschrift des amtlichen Tierarztes.
- Feld 43. Den Zollstellen für zusätzliche Angaben vorbehalten (beispielsweise Nummern der Zolldokumente T1 oder T5), wenn die Sendung für bestimmte Zeit unter zollamtliche Kontrolle gestellt wird. Grundsätzlich erfolgen Angaben dieser Art nach Unterschrift des Tierarztes.

**Teil 3**

*Kontrolle: Dieser Teil ist dem für die Weiterversendung oder Überwachung einer kontrollierten Bestimmung (Grenzkontrollstelle, zugelassene Einrichtungen, örtliches Veterinäramt) zuständigen amtlichen Tierarzt vorbehalten.*

- Feld 44. Angaben zur Weiterversendung: Die Eingangsgrenzkontrollstelle muss die Transportart, die entsprechende Zulassungsnummer sowie Land und Datum der Weiterversendung angeben, sobald diese Informationen vorliegen.
- Feld 45. Weitere Abwicklung: Dieser Teil sowie die einschlägigen Teile des Dokuments sind ebenfalls bei der Umladung und Einfuhr von nicht unter Anhang A der Richtlinie 90/425/EWG fallenden Tieren auszufüllen, deren körperliche Kontrolle nicht an der Eingangsgrenzkontrollstelle stattgefunden hat. Bei Durchfuhr von Tieren aus Drittländern in Drittländer ist es auch von der Ausgangsgrenzkontrollstelle und von den zuständigen örtlichen Veterinärämtern auszufüllen, falls die angekündigten Tiere nicht eintreffen oder die Sendung in Bezug auf Menge oder Qualität nicht konform ist.
- Feld 46. Siehe Feld 42.



## ANHANG II

**País: Alemania — Land: Tyskland — Land: Deutschland — Χώρα: Γερμανία — Country: Germany — Pays: Allemagne — Paese: Germania — Land: Duitsland — País: Alemanha — Maa: Saksa — Land: Tyskland**

1	2	3	4	5	6
Dresden Friedrichstadt	0153499	F		HC, NHC	
Forst	0150399	R		HC, NHC-NT	U, E, O
Frankfurt/Oder	0150499	F		HC, NHC	
Frankfurt/Oder	0150499	R		HC, NHC	U, E, O
Furth im Wald-Schafberg	0149399	R		HC, NHC	U, E, O
Ludwigsdorf Autobahn	0152399	R		HC, NHC	U, E, O
Pomellen	0151299	R		HC, NHC-T(FR), NHC-NT	U, E, O
Schirnding-Landstraße	0149799	R		HC, NHC	O
Waidhaus	0150099	R		HC, NHC	U, E, O
Zinnwald	0152599	R		HC, NHC	U, E, O

**País: Italia — Land: Italien — Land: Italien — Χώρα: Ιταλία — Country: Italy — Pays: Italie — Paese: Italia — Land: Italië — País: Itália — Maa: Italia — Land: Italien**

1	2	3	4	5	6
Gorizia	0301199	R		HC, NHC	U, E, O
Prosecco-Ferneti	0302399	R	Prodotti HC	HC	
			Prodotti NHC	NHC	
			Altri Animali		O
			Tomaso Prioglio Spa		U, E

**País: Austria — Land: Østrig — Land: Österreich — Χώρα: Αυστρία — Country: Austria — Pays: Autriche — Paese: Austria — Land: Oostenrijk — País: Áustria — Maa: Itävalta — Land: Österrike**

1	2	3	4	5	6
Berg	1300199	R		HC, NHC	U, E, O
Deutschkreutz	1300399	R		HC(2), NHC-NT	E, O, U(13)
Drasenhofen	1300499	R		HC, NHC	U, E, O
Heiligenkreuz	1300299	R		HC(2), NHC, (18)	
Hohenau	1300799	F			U
Karawankentunnel	1300899	R		HC(2), NHC-NT	E, O, U(13)

▼B

1	2	3	4	5	6
Nickelsdorf	1301099	R		HC, NHC	U, E, O
Sopron	1301199	F		HC(2), NHC-NT	
Spielfeld	1301299	R		HC, NHC	U, E, O
Villach-Süd	1301499	F		HC-NT, NHC-NT	
Wien-ZB-Kledering	1300599	F		HC(2), NHC-NT	
Wulowitz	1301699	F		NHC-NT(6)	
Wulowitz	1301699	R		HC, NHC-NT	E, O, U(13)
Berg	1300199	R		HC, NHC	U, E, O